



LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach-taunus.de

www.liederbach.eu

KW 16 · 48. Jahrgang

Samstag, 20. April 2019

Amtliche Bekanntmachungen



GEMEINDE
LIEDERBACH AM TAUNUS



Das Schöne am Frühling ist,
dass er immer dann kommt,
wenn man ihn am meisten
braucht.
Jean Paul

Ich wünsche allen
Liederbacher Bürgerinnen
und Bürger
ein frohes und gesegnetes
Osterfest
sowie sonnige Frühlingstage

Ihre
Eva Söllner
Bürgermeisterin

Radrennen am 1. Mai „Eschborn- Frankfurt“

Am 1. Mai findet wieder das traditionelle Radrennen „Eschborn-Frankfurt“ statt. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Landesstraße 3014 „Limesspange“ zwischen Kelkheim und Eschborn für den gesamten Verkehr zu sperren.

Die Sperrung dauert von ca. 8.30 bis ca. 16.00 Uhr.

Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen sowie auch mit Fahrrädern ist in dieser Zeit aus Sicherheitsgründen untersagt. Der Beginn der Sperrung und die Aufhebung werden durch die Einsatzleitung der Hessischen Polizei bestimmt.

Weitere Infos über die Straßensperrungen finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.eschborn-frankfurt.de/de/downloads/>

Ich würde mich sehr darüber freuen, zahlreiche Zuschauer an den Haltestellen der Heidesiedlung begrüßen zu können. Unterstützen Sie die Amateure und Profis auf dem Weg in das Ziel nach Eschborn und Frankfurt.

65835 Liederbach am Taunus, 20. April 2019

Die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde – Eva Söllner

Verschiebung der Müllabfuhrtermine für den 1,1 cbm Restmüllcontainer und der Biotonne im Mai 2019

Aufgrund des ersten Mais verschiebt sich die reguläre wöchentliche Leerung der 1,1 cbm Restmüllcontainer und der Biotonne wie folgt:

Von Freitag, den 3. Mai auf **Samstag, den 4. Mai**

Wir bitten um Beachtung.

65835 Liederbach am Taunus, 20. April 2019

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Beratungszeiten der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rathaus

Am Mittwoch, dem 8. Mai 2019 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr wird Herr Reinhard Lippert (Versichertenberater Deutsche Rentenversicherung Bund) Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus beantworten. Wir weisen daraufhin, dass in dieser Beratungszeit keine Rentenanträge und keine Anträge auf Kontenklärungen gestellt werden können, da hierfür die gegebene Zeit nicht ausreicht.

Regelmäßige Beratungstermine sind nicht möglich, deshalb werden die jeweiligen Termine im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach am Taunus veröffentlicht und werden auch nur an Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus vergeben. Da die Nachfrage an Beratung größer ist als der Zeitrahmen, der zur Verfügung steht, ist es notwendig, einen Termin unter folgender Telefonnummer 069/300 98-22 zu vereinbaren.

65835 Liederbach am Taunus, 20. April 2019

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Änderung des Abgabetermins für Veröffentlichungen im Liederbacher Anzeiger aufgrund des Feiertags 1. Mai

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund des Feiertags 1. Mai für die Amtsblattabgabe am 4. Mai (KW 18) die Veröffentlichungen für den Liederbacher Anzeiger bereits am **Freitag, 26. April** im Rathaus vorliegen müssen.

Später eingehende Veröffentlichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

65835 Liederbach am Taunus, 20. April 2019

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus,
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,
Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835

Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr
(ab 07.00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt Mittwoch 18.30 Uhr
Freitag 11.30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag keine Sprechstunde
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung. Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde)
Montag 16.00-18.00 Uhr, Mittwoch 16.00-18.00 Uhr, Samstag 09.00-13.00 Uhr

Bei Fragen zu einer möglichen Geruchsbelästigung: Servicestelle Wiesbaden

Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden, Tel.: +49 (611) 3309 2449, Fax: +49 (611) 3309 2444
Weitere Infos unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/luftstrahlen/luftreinhaltung-geruchsbel%C3%A4stigung>

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.
0176 47011516 (Dennis Christian Formella)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr

Seniorenberatungsstelle Vortaunus

Sprechstunde im Rathaus Liederbach, Villebon-Platz 9-11
Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten. Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 bis 23.00 Uhr · Mittwoch von 14.00 bis 23.00 Uhr

Am Wochenende ab Freitag von 14.00 bis Montag 07.00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07.00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst – *Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Apotheken Notdienst: Unter www.aponet.de findet man mit der Notdienstsuche die nächstgelegene diensthabende Apotheke.
Ebenso gibt es eine Notdienst-Hotline unter der Telefonnummer 0800 0022833.

Nachruf

Wir nehmen Abschied und trauern um unseren
ehemaligen Kollegen und Mitarbeiter

Klaus Jüngling

* 25. Februar 1935 † 10. April 2019

der nach langer und schwerer Krankheit verstorben ist.

Klaus Jüngling war vom 1. Juli 1974 bis 28. Februar 1998 als Mitarbeiter im
Ordnungsamt sowie im Einwohnermeldeamt der
Gemeinde Liederbach beschäftigt.

Seine Menschlichkeit und sein Verantwortungsbewusstsein waren bei den
Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde wie auch bei Vorgesetzten,
Kolleginnen und Kollegen allseits geschätzt und beliebt.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus
Eva Söllner – Bürgermeisterin

Bundesmeldesgesetz

Jeder Bürger kann gemäß Bundesmeldesgesetz (BMG) auf Antrag folgende Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen:

§ 36 (2) BMG Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c (1) des Soldatengesetzes folgende Daten:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

§ 42 (3) BMG Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören in folgendem Umfang folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldesgesetz, Sterbedatum.

Gemäß § 42 (3) Bundesmeldesgesetz können Familienangehörige, hier Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

§ 50 (1) BMG Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monat Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmen ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 (2) BMG Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern über folgende Daten geben:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 (3) BMG Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechte der betroffenen Person (§ 9 BMG)

Möglich sind Hinweise auf das Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10 BMG,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12 BMG und
3. Löschung nach den §§ 14 und 15 BMG.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft dafür zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat, soll sie der Meldebehörde hierüber Kenntnis geben.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.



LIEDERBACH
am Taunus

Gemeinde Liederbach am Taunus
Anmeldung zum 28. Internationalen Straßenfest
am Samstag, 15. Juni 2019,
Aufbau ab 9.00 Uhr, Eröffnung um 15.00 Uhr

Verein: _____
Ansprechpartner: _____
Adresse/Telefon: _____

Wir benötigen:

(Summe der Anschlusswerte
aller Elektrogeräte addieren
und hier angeben)

- Hütte (Anzahl eintragen)
- Hütte (Aufbau durch Bauhof 100,-€)
- Strom /KW-Wert: ____
- Kraftstrom /KW-Wert: ____
- Tische (Anzahl eintragen)
- Hüttentische kurz (Anzahl eintragen)
Für in die Hütte
- Bänke (Anzahl eintragen)

sonstiges: _____

Wir bieten an: _____

Standgebühr: 50,00 € mit Aufbau durch den Bauhof 100,00 €

Anmeldeschluss: Mittwoch, 8. Mai

Die Standgebühr bitte bis 08.05.2019 auf das Konto der Gemeinde Liederbach,
IBAN: DE72512500000057025336 BIC: HELADEF1TSK überweisen.

Abschlussbesprechung Mittwoch, 15. Mai, 19.00 Uhr, Liederbachhalle

Liederbach, den _____
_____ Unterschrift